

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“), Stand: 01/2022

1. **Geltungsbereich:** Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Von ihnen oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers – sind für uns nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die Lieferung von Waren, die Erbringung von Leistungen oder die Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unseerseits kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
2. **Angebote, Verträge:** Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder wenn Bestellungen von uns ausgeführt worden sind.
3. **Änderungen der Verkaufsbedingungen und von Verträgen; Schriftform:**
 - 3.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, müssen schriftlich erfolgen. "Schriftlich" im Sinne dieser Verkaufsbedingungen meint Textform (Email, Fax, oder maschinell erstellte Briefe). Entsprechendes gilt, sofern dort nicht anders schriftlich vereinbart, für die Änderung, Ergänzung oder Beendigung eines auf der Grundlage dieses Verkaufsbedingungen abgeschlossenen Vertrages
 - 3.2 Erklärungen oder Anzeigen des Bestellers müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.
 - 3.3 **Preise:** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich unsere Preise ab Werk; die Kosten für Verpackung sind nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.
 - 3.4 **Zahlung, Abtretung von Zahlungsansprüchen, Zahlungsverzug, Aufrechnung:**
 - 3.4.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Besteller den Kaufpreis spätestens 5 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung an uns zu zahlen.
 - 3.4.2 Wir sind auch ohne Zustimmung des Bestellers berechtigt, die gegen ihn bestehenden Ansprüche abzutreten. Eine Vorausabtretung von Ansprüchen bei einer Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Eigentumsvorbehaltware mit Gegenständen Dritter ist beschränkt auf den Wert der Vorbehaltware.
 - 3.4.3 Zahlt der Besteller den Kaufpreis trotz Fälligkeit nicht, kommt der Besteller in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
 - 3.4.4 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
 - 3.5 **Leistungsort, Versand:**
 - 3.5.1 Leistungsort für die Lieferung oder Leistung ist der Ort unseres Lieferwerkes oder -lagers.
 - 3.5.2 Soweit eine Versendung der Ware vereinbart ist, versenden wir die Ware auf Gefahr des Bestellers; dabei bestimmen wir Versandart, Versandweg und Frachtführer.
 - 3.6 **Teillieferungen und -leistungen:** Teillieferungen und -leistungen sind in angemessenem Umfang zulässig.
 - 3.7 **Liefertermine; Verzug:**
 - 3.7.1 Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin überschritten oder eine sonstige vertragliche Verpflichtung durch uns nicht rechtzeitig erfüllt, hat uns der Besteller eine angemessene, mindestens dreiwöchige Nachfrist zu setzen.
 - 3.7.2 Erfolgt die Lieferung oder Leistung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist und will der Besteller daher von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch machen oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen weiteren Nachfrist unter Aufforderung zur Lieferung oder Leistung anzudrohen.
 - 3.8 **Transportversicherung, Verpackungsrücknahme:**
 - 3.8.1 Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Bestellers eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschließen.
 - 3.8.2 Sofern wir nach zwingenden gesetzlichen Regelungen zur Rücknahme von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen verpflichtet sind und es sich bei dem Besteller nicht um private Haushaltungen handelt, sind die Verpackungen an unserem Standort in Trostberg zurück zu geben. Die Entsorgung erfolgt auf Kosten des Bestellers.
 - 3.9 **Eigentumsvorbehalt:**
 - 3.9.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache.
 - 3.9.2 Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht.
 - 3.9.3 Wird die Vorbehaltware mit einer einem Dritten gehörenden Sache verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an und im Zusammenhang mit dem neuen Produkt.
 - 3.9.4 Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im Voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den jeweiligen Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen. Der Besteller ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
 - 3.9.5 Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 15 Prozent, so sind wir auf schriftliches Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 - 3.9.6 In einer Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt nur dann auch ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies zuvor schriftlich erklärt haben.
11. **Höhere Gewalt, unbillige Härte:** Bei höherer Gewalt sind wir von unseren Liefer- und Leistungspflichten im Umfang der dadurch verursachten Störung befreit und nicht verpflichtet, die Ware stattdessen bei Dritten zu beschaffen. Das gleiche gilt bei anderen außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Ereignissen, wie Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen und Umständen, die die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns nachhaltig unwirtschaftlich machen, oder wenn uns Unterlieferanten wegen Ereignissen höherer Gewalt oder aus einem der vorgenannten Gründe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
12. **Produktangaben:** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unseren jeweils geltenden Produktspezifikationen. Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann Garantien dar, wenn sie als solche schriftlich vereinbart werden. Unsere weiteren schriftlichen und mündlichen Angaben über unsere Produkte, Geräte, Anlagen, Anwendungen und Verfahren beruhen auf Forschungsarbeiten und praktischen Erfahrungen. Wir vermitteln die daraus gewonnenen Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, nach bestem Wissen an den Besteller, behalten uns jedoch Änderungen und Weiterentwicklungen vor. Diese Angaben entbinden den Besteller nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter.
13. **Beanstandungen:** Alle Beanstandungen, insbesondere Mängelrügen, müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung oder Leistung (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung bzw., wenn sie nicht entdeckt worden sind, dem Zeitpunkt, zu dem sie bei zumutbarer Untersuchung hätten entdeckt werden können) schriftlich zugegangen sein. Sofern der Besteller Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Form anzeigt, gilt unsere Lieferung oder Leistung im Hinblick auf die nicht oder nicht formgerechte Beanstandung als mangelfrei. Nimmt der Besteller unsere Lieferung oder Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die aus der Mangelhaftigkeit ableitbaren Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen dieses Mangels unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang uns gegenüber schriftlich vorbehält.
14. **Rechte des Bestellers bei Mängeln:**
 - 14.1 Der Besteller kann aus der Mangelhaftigkeit unserer Lieferung oder Leistung keine Rechte ableiten, soweit lediglich eine unerhebliche Abweichung der vereinbarten Beschaffenheit vorliegt. Soweit unsere Lieferung oder Leistung mangelhaft ist und vom Besteller hiernach zu Recht beanstandet wird, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns stets Gelegenheit innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
 - 14.2 Ferner kann der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz und Ersatz für die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Auf den Schadens- und Aufwendungsersatz findet im Übrigen Ziffer 15 Anwendung.
 - 14.3 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ein Rückgriff des Bestellers gegen uns aus § 445a BGB ist ausgeschlossen.
15. **Haftung, Schadensersatz:**
 - 15.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und der Besteller auf deren Einhaltung vertraut hat und vertrauen durfte (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und beträgt höchstens Euro 100.000,- oder den Rechnungswert der betroffenen Ware bzw. Leistung, sofern dieser Wert Euro 100.000,- übersteigt.
 - 15.2 Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
16. **Verjährung:**
 - 16.1 Gewährleistungs-, Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Handelt es sich um Mängelansprüche für eine Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist (Baustoff) und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre.
 - 16.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.
 - 16.3 Die vorgenannten Verjährungsfristen gelten nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben oder soweit wir im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.
17. **Beachtung gesetzlicher Bestimmungen:**
 - 17.1 Soweit mit dem Besteller im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung, Verwendung, Weiterveräußerung und Ausfuhr der Ware verantwortlich. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, diese Ware nicht
 - zum Zweck der Entwicklung oder Herstellung von biologischen, chemischen oder nuklearen Waffen;
 - zum Zweck der illegalen Herstellung von Drogen;
 - unter Verletzung von Embargos;
 - unter Verletzung von gesetzlichen Registrierungs- oder Meldepflichten; oder

- ohne die nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen erforderlichen Genehmigungen

an Dritte zu veräußern, an Dritte zu liefern oder selbst zu nutzen.

Der Besteller wird uns alle Verluste und Schäden ersetzen und uns von allen zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Ansprüchen freistellen, die aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen durch ihn resultieren.

- 17.2** Sollte zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung (i) eine gesetzliche oder behördliche Genehmigungspflicht zum Zwecke der Ausfuhr unserer Lieferung/Leistung bestehen und die hierauf beantragte Genehmigung zur Ausfuhr nicht erteilt worden sein, (ii) zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung ein bestehendes Handelsverbot diese untersagen und/oder (iii) im Falle einer Produktregistrierungspflicht eine Registrierung zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistung nicht beantragt oder erteilt worden sein, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 18. Gerichtsstand:** Ist der Besteller Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unseres Unternehmens; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
- 19. Anwendbares Recht, Handelsklauseln:** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20. Handelsklauseln:** Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) vereinbart sind, gelten für deren Anwendung und Auslegung die INCOTERMS 2020.
- 21. Teilunwirksamkeit:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.